

§ 13 LRHG (Brandenburg) — Wahrnehmung der Geschäfte eines Mitgliedes

Landesrechnungshofgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ist die Planstelle eines Mitgliedes des Landesrechnungshofes frei, kann der Präsident nach Anhörung des Großen Kollegiums einen Beamten, der nicht Mitglied ist, für einen bestimmten Zeitraum mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Mitgliedes beauftragen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied des Landesrechnungshofes an der Ausübung seines Amtes nicht nur kurzfristig verhindert ist. Der beauftragte Beamte muß das 35. Lebensjahr vollendet haben und über eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes verfügen.

(2) Für die Dauer der Beauftragung hat der Beamte die Stellung eines Mitgliedes des Landesrechnungshofes.

Zitiervorschlag: § 13 LRHG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LRHG/13>